



Regierungsratsbeschluss vom 03. März 2026

Provisorische Tarife für stationäre Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ab 1. Januar 2026; vorsorgliche Massnahme

P260223

1. Bis zum Vorliegen genehmigter Tarifverträge oder subsidiär festgesetzter Tarife für die Schmerzklinik Basel betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG werden rückwirkend per 1. Januar 2026 die folgenden provisorischen Tarife festgelegt:
 - gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG: Fr. 9'330;
 - gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG: Fr. 9'550;
 - gegenüber den von der santéservices ag vertretenen Versicherern: Fr. 9'350.
2. Bis zum Vorliegen des genehmigten Tarifvertrages zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG wird rückwirkend per 1. Januar 2026 ein provisorischer Tarif in der Höhe von Fr. 740 festgelegt.
3. Bis zum Vorliegen der genehmigten Tarifverträge zwischen dem Universitätsspital Basel und den von der santéservices ag vertretenen Versicherern betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG werden rückwirkend per 1. Januar 2026 die folgenden provisorischen Tarife festgelegt:
 - für die Standorte Campus und Augenklinik: Fr. 11'250;
 - für den Standort Orthopädie Klinik am Bethesda Spital: Fr. 9'950.
4. Bis zum Vorliegen des genehmigten Tarifvertrages zwischen der St. Claraspital AG und den von der santéservices ag vertretenen Versicherern betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG wird rückwirkend per 1. Januar 2026 ein provisorischer Tarif in der Höhe von Fr. 10'200 festgelegt.
5. Betreffend die festgelegten provisorischen Tarife gemäss Dispositivziffern 1–4 bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Diffe-

renz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.

6. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Zwischen der Schmerzklinik Basel und der CSS Kranken-Versicherung AG bzw. den von der santéservices ag vertretenen Versicherern herrscht seit dem 1. Januar 2026 ein tarifloser Zustand. Um bis zum Vorliegen rechtskräftiger definitiver Tarife eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, hat der Regierungsrat als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife ab 1. Januar 2026 festgelegt. Hingegen kam es zwischen der Schmerzklinik Basel und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der CSS Kranken-Versicherung AG sowie zwischen dem Universitätsspitals Basel (Standorte Campus und Augenklinik sowie Orthopädie Klinik am Bethesda Spital) und der St. Claraspital AG einerseits und den von der santéservices ag vertretenen Versicherern andererseits zu einer Einigung über die Tarife ab 2026, die jedoch vom Regierungsrat als zuständige kantonale Behörde noch nicht genehmigt werden konnten. Der Regierungsrat hat deshalb die provisorischen Tarife auf Antrag der Tarifpartner für die Dauer des Genehmigungsverfahrens auf die Höhe der vereinbarten Tarife angepasst.

